

Informationen zur Zollabfertigung **für Ein- und Ausflüge in die Schweiz**

Gemäß der EU-Verordnung 2020/877 dürfen – vereinfacht zusammengefasst – zollfreie Waren und Flugzeuge auch an den Zollflugplätzen vorbei ohne Anmeldung transportiert werden, wenn die Reisenden privat unterwegs sind und keine verbotenen / oder Waren mit Mengeneinschränkungen an Bord eines in der EU registrierten Flugzeugs sind.

Die zollrechtlichen Erleichterungen gelten für den Anflug bzw. die Ankunft an Flugplätzen in der EU bzw. in Deutschland. In der Schweiz sind die dortigen Zollvorschriften unverändert, weshalb diese hier nicht dargelegt werden.

Da es wiederholt zu Nachfragen auf Grund einer schwer nachvollziehbaren Konstellation kommt, erläutern wir die Lage in diesem Merkblatt. Denn tatsächlich ist der Zwang in Deutschland nach dem Einflug aus der Schweiz einen Zollflugplatz anzufliegen und dies vorab anzumelden, mit der neuen Verordnung abgeschafft. Diese Erleichterungen gelten aber leider nicht für diejenigen besonderen Zoll-Landeplätze, für die in der Vergangenheit vereinfachende Regelungen geschaffen wurden, was sich für sie aber nach der generellen liberalen Neuregelung als Benachteiligung darstellt.

Um Ärger zu vermeiden, gilt es Folgendes zu beachten:

Deutschland teilt Flugplätze aus zollrechtlicher Sicht in drei Kategorien ein.

- a) Zollflugplätze mit permanenter Zollstelle
- b) Besondere Landeplätze
- c) Übrige verkehrsrechtlich zugelassene Flugplätze

Für die Kategorie a) der Zollflugplätze gibt es keine Neuerungen, aber für b) und c).

Die offizielle Einteilung der Flugplätze zu den Kategorien b) und c) finden Sie hier:

<https://bit.ly/46D4pPc>



Handelt es sich um einen besonderen Zoll-Landeplatz der Kategorie b) ohne eine feste Zollstelle, sind die Flüge aus der Schweiz nach wie vor vorab anzumelden, da der Landeplatz den Zoll über Flüge vom Zollland vorab informieren muss.

Die Zollbehörden bestehen darauf, weil sie nach eigener Aussage nur so stichprobenartig das Einhalten der Zollvorschriften überprüfen können.



Die "übrigen verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätze" der Kategorie c) sind wie auch die sie anfliegenden Piloten hingegen nicht verpflichtet, die Zollbehörden über die grenzüberschreitenden Flüge vorab zu informieren.

Wir sind der Meinung, dass diese Ungleichbehandlung unsinnig und verwirrend ist, und zudem die besonderen Zollflugplätze und die sie nutzenden Piloten diskriminiert. Dennoch besteht diese Regelung und jeder Pilot ist gut beraten sie einzuhalten. Für Details zu den Anmeldungen setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrem Flugplatz in Verbindung.

Wir haben uns an die zuständige Stelle bei der Generalzolldirektion mit der Bitte gewandt, diese Ungleichbehandlung zu beenden. Wir halten Sie über die weiteren Schritte natürlich informiert.

Eine weitere Information zum Thema finden Sie auf unserer Webseite:
<https://bit.ly/48QYDv3>



Egelsbach, den 11. Oktober 2023